

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | GmbH umbenannt, neue Erlaubnis?

Autor	Beitrag
<a href="#">c.voigt</a> 03.09.2008 11:03	<p>Guten Tag zusammen,</p> <p>wenn sich eine GmbH umbenennt, jedoch bis auf den Namen sämtliche Eintragungen im Handelsregister gleich bleiben, ist dann eine neue Erlaubnis nach § 33i GewO (Spielhallen) erforderlich?</p> <p>Danke und allen einen schönen Tag noch!</p>
<a href="#">Civil Servant</a> 03.09.2008 11:34	<p>:Hello: @c.voigt</p> <p>Antwort: Klares NEIN,</p> <p>denn es handelt sich nicht um eine neue Fa.</p> <p>Ebensowenig wie eine natürliche Person bei Namensänderung eine neue Erlaubnis braucht, benötigt eine GmbH eine neue, wenn lediglich umfirmiert wird.</p> <p>Wichtig: So lange die HR-Nummer gleich bleibt, ändert sich für uns Gewerberechter nix. Man sollte dies allerdings zur Akte nehmen und das Gewerbeverzeichnis von Amts wegen berichtigen.</p> <p>Gruß von der Lahn und aus der Elternzeit :ciao: Frank Schuster</p>
<a href="#">c.voigt</a> 04.09.2008 12:14	<p>Eine Frage/Bitte hätte ich da noch, kann mir jemand sagen wo ich dazu evtl. eine Rechtsgrundlage finde, dass sich bei einer Umfirmierung nicht rechtlich ändert.</p> <p>Ich hab weder im GmbHG noch im HGB oder GewO was dazu gefunden was konkret passt.</p> <p>Rein vom logischen Verstand ist die Sache ja eigentlich recht klar, aber man muss ja idR alles begründen.</p> <p>Danke... :biggrin:</p> <p>PS: dazu noch eins, bei der Umfirmierung hier im konkreten Fall ist die HRB Nummer nun eine andere, aber Grundkap. und Vertrag sind weiterhin in Deutscher Mark und von 1985, ist die Nummer evtl. technisch bedingt geändert worden?</p>
<a href="#">Schwarzer</a> 04.09.2008 12:53	<p>:gruessgott: die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 33 i GewO: "Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle... betreiben will...bedarf der Erlaubnis.." Mit anderen Worten: Die Person, die das Gewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Bei einer GmbH haben wir nun eine juristische Person des privaten Rechts. Diese betreibt bei Ihnen ein Spielhalle, also bedarf sie der Erlaubnis. Jetzt ist zu klären, ob sich die Identität der ursprünglichen Person geändert hat. Ein Hinweis hierauf ist die veränderte HRB -Nr. Die Eintragung in das Handelsregister ist so etwas wie die Geburt der GmbH. An Ihrer Stelle würde ich beim Amtsgericht mal nachfragen, ob mit der Zuteilung einer anderen Nr. noch die "alte" GmbH existiert (Identitätswahrung) oder ob Sie es mit einer neuen Gesellschaft zu tun haben. Haben Sie eine neue Gesellschaft, so haben Sie eine andere Person vor sich, die wiederum der neuen Erlaubnis bedarf.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Civil Servant</a> 04.09.2008 14:22	:hello: @c.voigt,  manchmal ist auch im Gewerberecht etwas logisch und mit gesundem Menschenverstand erklärbar :D  Wenn jemand eine Erlaubnis besitzt, erteile ich ihm keine zweite! So einfach ist das. Und weil das so einfach ist, gibt es dazu auch keine Fundstelle! Aber wie @schwarzer schon angemerkt hat, würde ich mir wegen der geänderten HR-Nr. entweder einen chronologischen HR-Auszug vorlegen lassen oder beim Amtsgericht nachfragen.  Hinweis: Unter <a href="http://www.registerportal.de">www.registerportal.de</a> sind neuere Änderung im HR bundesweit und kostenlos abrufbar.  Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: